

BStGer RR.2011.33 vom 21. Juni 2011

Bundesstrafgericht, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.33

FR: TPF RR.2011.33 du 21 juin 2011

IT: TPF RR.2011.33 del 21 giugno 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 30

August 2004, E. 7.3), jedoch spätestens ab dem Zeitpunkt der Ablage der Verfügung in das Banklagernd-Dossier (BGE 124 II 124 E. 2 S. 126; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009, S. 493 N. 532), wenn der von der Verfügung betroffene

- 3 -

Kontoinhaber mit seiner Bank eine Vereinbarung über die banklagernde Korrespondenz abgeschlossen und den Rechtshilfebehörden keine Zustelladresse in der Schweiz notifiziert hat (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.254 vom 22. Juni 2010, E. 3);

- der Beschwerdeführer mit der Bank B. eine Banklagernd-Vereinbarung getroffen hat (vgl. act. 6.2) und die Schlussverfügung demgemäss am 24. Dezember 2010 als dem Beschwerdeführer eröffnet zu gelten hat (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.254 vom 22. Juni 2010, E. 3.1.3); der Beschwerdeführer seine vom 26. Januar 2011 datierte Beschwerde, eingegangen am 27. Januar 2011, somit nicht innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist, welche am 24. Januar 2011 abgelaufen ist, und somit verspätet erhoben hat, weshalb darauf nicht einzutreten ist;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 2 VwVG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr das BStKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 5'000.--; dem Beschwerdeführer der Differenzbetrag von Fr. 4'500.-- durch die Bundesstrafgerichtskasse zurückzuerstatten ist.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.